

Ausbildung

Der Antrag auf Zulassung zur Richterprüfung ist vom Bewerber an die EWU-Bundesgeschäftsstelle zu richten.

Nach Überprüfung aller Zugangsvoraussetzungen leitet diese den Antrag an die EWU-Richterkommission weiter. Über die Zulassung entscheidet die EWU-Richterkommission. Die Amtssprache ist Deutsch.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfungsrichtern.

Der Regelbuchtest wird von den Prüfungsrichtern erstellt.

Die Eingabe/Verwaltung der Ergebnisse (digital und in Papierform) kann nach Anweisung/Auftrag der Prüfungskommission an ein Orga-Team erfolgen, das die Richterkommission bereitstellt. Die Anweisungen und Inhalte zur Eingabe erfolgen durch die amtierenden Prüfungsrichter. Die Eingabe dient der Auswertung, um die Gesamtergebnisse/Ergebnisbescheide ermitteln zu können. Diese werden den amtierenden Prüfungsrichtern zur Freigabe zugestellt und mit entsprechenden Empfehlungen an die Richterkommission weitergeleitet.

Nach erfolgter Prüfung der Ergebnisse durch die Richterkommission, macht diese den Vorschlag an das Präsidium, den oder die Prüfungskandidaten, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, zum EWU-Richter zu berufen.

Über die Aufnahme in die aktuelle EWU-Richterliste entscheidet das Präsidium in Gemeinschaft mit dem Länderrat.

Alle Prüfungskandidaten erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Zulassungsanforderungen für C/D- und A/B-Richterprüfungen

- (1) Vollmitgliedschaft der EWU
- (2) Vollendung des 25. Lebensjahres
- (3) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- (4) Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate)
- (5) Nachweis, dass der Bewerber zehn Platzierungen in gerittenen Prüfungen auf EWU-/SWRA-Turnieren der Kategorie A/A+Q/B/C/DM/SM in mindestens LK 3, oder entsprechende Erfolge bei anderen Verbänden hat. Härtefälle werden der Richterkommission zur Entscheidung schriftlich vorgelegt.

C/D-Richterprüfung

Zulassung:

Folgende Bedingungen müssen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein:

- (1) Nachweis über die vollständige Teilnahme am Informationstag zur Richterausbildung mit folgenden Schwerpunkten: Basiswissen, Organisation der Richterausbildung, Ethik des Richtens, Ausrüstung, Turnierorganisation
Alternativ: Anstelle der Teilnahme an der Informationsveranstaltung ist der Nachweis über die zufriedenstellende Tätigkeit als amtierender Ringsteward auf mindestens zehn kompletten EWU-/SWRA-Turnieren (davon mindestens fünf Turniere der Kategorie A/A+Q/B/DM/SM) möglich.
- (2) Nachweis über die Tätigkeit als amtierender Ringsteward mit zufriedenstellenden Leistungen auf mindestens drei EWU-/SWRA-Turnieren der Kategorie A/A+Q/B/C/DM/SM.
- (3) Nachweis über die vollständige Teilnahme am Richter-Ausbildungsseminar in den letzten fünf Jahren (rückwirkend der Anmeldung zur Richterprüfung) mit folgenden Schwerpunkten: Bewertungskriterien aller Turnierdisziplinen (außer JUPF, Rinderklassen), Bewegungslehre Pferd/Reiter, Ethik des Richtens, gemeinsames Videorichten, überfachliche Kompetenzen (Kommunikation/Umgang mit Teilnehmern in schwierigen Situationen etc.).
- (4) Nachweis über mindestens zwei zufriedenstellende Testate auf vollständigen, mehrtägigen EWU-/SWRA-Turnieren der Kategorie C oder höher. Diese sollten bei unterschiedlichen Richtern absolviert werden. Es müssen alle Disziplinen gerichtet werden. Sollten einzelne prüfungsrelevante Disziplinen nicht zustande kommen, können diese auf einem anderen Turnier einzeln nachgeholt werden.
- (5) Nachweis über zwei der folgenden aufgeführten Tätigkeiten:
 - 1 weiterer Einsatz als amtierender Ringsteward mit zufriedenstellenden Leistungen auf einem EWU-/SWRA-Turnier der Kategorie A/A+Q/B/C/DM/SM (Doppelung möglich)
 - 1 Richterpateneinsatz: ein Richterpateneinsatz ist ein komplettes EWU-/SWRA-Turnier der Kategorie A/A+Q/B/C als Beisitzer des Richterteams. Dies dient zur Beobachtung und zum Austausch mit dem amtierenden Richter (Doppelung möglich).
 - Nachweisbare Turnierfolge in der EWU: Mindestens zehn Platzierungen auf EWU-/SWRA-Turnieren der Kategorie A/A+Q/B/DM/SM in den letzten fünf Jahren (rückwirkend der Anmeldung zur Richterprüfung) in der Leistungsklasse 2/1 (nur in Kombination mit 1 oder 2).

- Nachweisbare Turnierfolge in anderen Verbänden: Mindestens zehn Platzierungen auf Turnieren in den letzten fünf Jahren (rückwirkend der Anmeldung zur Richterprüfung) anderer Reitverbände auf vergleichbarem Niveau (überregionales Turnier, obere Leistungsklasse). Die Anerkennung ist mit entsprechenden Nachweisen bei der Bundesgeschäftsstelle und der Richterkommission formlos zu beantragen (nur in Kombination mit 1 oder 2).
- (6) Richter anderer Allround Verbände (AQHA/APHA/DQHA/APHC/AWA) können auf Antrag zur C/D Prüfung zugelassen werden.
- (7) Die C/D-Richterprüfung besteht aus zwei Teilen, dem theoretischen und dem praktischen Teil.

Theoretische Prüfung:

Im schriftlichen Regelbuchttest müssen 100 Fragen beantwortet werden. Das Regelbuch darf benutzt werden. Das Zeitlimit beträgt maximal eine Stunde (60 Minuten).

In standardisierten Fachgesprächen mit festgelegtem Erwartungshorizont müssen zu jeder Prüfungsdisziplin mindestens fünf Fragen beantwortet werden: 3 Fragen zur Disziplin allgemein, 2 zu den gerichteten Ritten. Die Prüfungsdisziplinen sind WPL, WHS, SSH, TH, RR, RN, WR, WRR und Sonderklassen (z.B. RTH, H&D, WT, FZ, Freestyle). Im Fachgespräch wird der allgemeine und besondere Wissensstand des Prüfungskandidaten bezüglich Disziplin, Turnierablauf, kommunikativer und rhetorischer Fähigkeiten geprüft. Die Inhalte werden in Kurzform protokolliert oder per Audiogerät aufgezeichnet.

Des Weiteren wird die Ethik des Richtens mit mindestens fünf Fragen theoretisch geprüft.

Praktische Prüfung:

Das praktische Richten findet live während eines EWU-Turniers statt. Es müssen in jeder Prüfungsdisziplin möglichst 20 Ritte live mitgerichtet und zwei Platzierungen durchgeführt werden. Sollten nicht genügend Ritte auf dem Turnier zustande kommen, muss diese Disziplin zusätzlich per Video gerichtet werden (vorhandene Prüfungsvideos). Die Prüfungsdisziplinen sind WHS, SSH TH, RR, RN, WR und SUHO. Die korrekt ausgefüllten Scoresheets und die Richterkarte müssen direkt nach der Disziplin abgegeben werden. Formfehler werden im praktischen Teil der Organisation & Ethik abgezogen.

Der Prüfungskandidat hat das Recht, einen Ringsteward für jegliche Aufzeichnungen zu nutzen. Der Ringsteward muss nicht auf der aktuellen EWU-Ringstewardliste geführt sein. Der Ringsteward darf nicht EWU-Richter sein.

Der Prüfungskandidat und der Ringsteward sind angemessen gekleidet zu erscheinen und müssen sich dem Amt entsprechend verhalten.

Bewertungskriterien:

(1) Praktisches Richten:

Die Ergebnisse des Live-Richtens orientieren sich am Ergebnis eines Prüfungsrichters und am Ergebnis des amtierenden Richters. Alle prüfungsrelevanten Ritte werden vor Ort aufgezeichnet und stehen direkt zur Verfügung. Sie können bei Bedarf genutzt werden, um dem Prüfungskandidaten zu ermöglichen, seine Ergebnisse nachvollziehbar erläutern zu können.

Sollte Video-Richten erforderlich sein, orientieren sich die Ergebnisse an den Scores, die bereits im Vorfeld durch zwei Richter gerichtet wurden.

Wenn der Prüfungskandidat in drei Disziplinen die erforderlichen 85% nicht erreicht, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Regelbuchtest:

Von 100 schriftlichen Fragen müssen 85 richtig beantwortet werden. Erreicht der Kandidat dies nicht, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(3) Fachgespräch:

Ein Fachgespräch beinhaltet fünf Fragen zu jeder Disziplin. Pro Frage können 20% erreicht werden. Erreicht der Prüfungskandidat nicht die erforderlichen 85% gilt das Fachgespräch als nicht bestanden. Sollten in drei Fachgesprächen weniger als 85% erreicht worden sein, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(4) Ethik und Organisation:

Theorie (Ethik des Richtens: Fachgespräch)

Sollte im Fachgespräch zur Ethik des Richtens nicht die erforderlichen 85% erreicht werden, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Praktischer Teil (Organisation)

Zur Organisation zählt:

- Verhalten und Umgang mit dem Team
- Vorbereitung auf das Turnier der Richterprüfung (Zeitplan, Pattern, etc.)
- Formfehler wie Schreib- und Rechenfehler beim Ausfüllen von Scoresheets und Richterkarten
- Pünktlichkeit
- Auftreten und Kleidung

Sollten im Bereich Organisation nicht die erforderlichen 85% erreicht werden, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(5) Die Prüfungskommission hat das Recht, unangemessenes Verhalten in der finalen Empfehlung zum Nichtbestehen als Grund geltend zu machen.

A/B-Richterprüfung

Zulassung:

Folgende Bedingungen müssen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein:

- (1) Nachweis, dass der Bewerber die Richterqualifikation C/D besitzt, auf der Richterliste geführt wird und zehn EWU-/SWRA-Turniere zufriedenstellend gerichtet hat.
Auf Antrag können maximal fünf zufriedenstellend gerichtete Turniere anderer Verbände (nicht NRHA, NCHA, NRCHA) anerkannt werden. Empfehlungsschreiben der Veranstalter müssen der Bundesgeschäftsstelle vorgelegt werden.
- (2) Der direkte Zugang zur A/B-Richterprüfung für Richter anderer **Allround-Verbände (AQHA/DQHA/APHA/APHC/AWA)** kann nach Abstimmung mit der Richterkommission und dem Präsidium ermöglicht werden, sofern genügend Richterfahrung nachgewiesen wird. Der Prüfling muss zusätzlich das Jungpferdeseminar und 2 Testate in den JUPF Klassen nachweisen.
- (3) Nachweis, dass der Bewerber vollständig an folgenden anerkannten Seminaren teilgenommen hat: EWU-Jungpferdeprüfungen, Working Cowhorse
- (4) Nachweis über mindestens ein zufriedenstellendes Testat auf EWU-/SWRA-Turnieren der Kategorie A/A+Q/B folgender Disziplinen: JUPF Basis, JUPF Trail, JUPF Reining. Sollten einzelne Disziplinen nicht zustande kommen, können diese auf einem anderen Turnier einzeln nachgeholt werden.
- (5) Die A/B-Richterprüfung besteht aus 2 Teilen, dem theoretischen und dem praktischen Teil:

Theoretische Prüfung:

In standardisierten Fachgesprächen mit festgelegtem Erwartungshorizont müssen zu jeder Prüfungsdisziplin mindestens fünf Fragen beantwortet werden: 3 zur Disziplin allgemein, 2 zu den gerichteten Ritten. Die Prüfungsdisziplinen sind WPL, WHS, SSH, TH, RR, RN, WR, JUPF/YS, WCH, WRR und Sonderklassen (z.B. RTH, H&D, WT, FZ, Freestyle). Im Fachgespräch wird der spezifische Wissensstand des Prüfungskandidaten bezüglich Disziplin, Pferdebeurteilung, Gangqualität, kommunikativer und rhetorischer Fähigkeiten geprüft. Die Inhalte werden in Kurzform protokolliert oder per Audiogerät aufgezeichnet.

Des Weiteren wird die Ethik des Richtens mit mindestens fünf Fragen geprüft.

Nur für Richter anderer Verbände:

Im schriftlichen Regelbuchttest müssen 100 Fragen beantwortet werden. Das Regelbuch darf benutzt werden. Das Zeitlimit beträgt maximal eine Stunde (60 Minuten).

Praktische Prüfung:

Das praktische Richten findet live während eines EWU-Turniers statt. Es müssen in jeder Disziplin möglichst 20 Ritte live mit gerichtet und zwei Platzierungen durchgeführt werden. Sollten nicht genügend Ritte auf dem Turnier zustande kommen, muss diese Disziplin zusätzlich per Video gerichtet werden (vorhandene Prüfungsvideos). Die Prüfungsdisziplinen sind WHS, SSH, TH, RR, RN, WR, SUHO, JUPF RR, JUPF Basis, JUPF Trail, JUPF Reining, YS Challenge, YS Reining und WCH. Die korrekt ausgefüllten Scoresheets und die Richterkarte müssen direkt nach der Disziplin abgegeben werden. Formfehler werden im praktischen Teil der Ethik abgezogen.

Der Prüfungskandidat hat das Recht, einen Ringsteward für jegliche Aufzeichnungen zu nutzen. Der Ringsteward muss nicht auf der aktuellen EWU-Ringstewardliste geführt sein. Der Ringsteward darf nicht EWU-Richter sein.

Der Prüfungskandidat und der Ringsteward sind angemessen gekleidet zu erscheinen und müssen sich dem Amt entsprechend verhalten. Die Prüfungskommission hat das Recht, unangemessenes Verhalten in der finalen Empfehlung zum Nichtbestehen als Grund geltend zu machen. (Siehe Organisation und Ethik)

Working Cowhorse:

- Der Prüfling kann auswählen, dies bei der Prüfung zum A/B Richter sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen (wenn er die Prüfung in dieser Disziplin nicht absolviert, ist er nicht berechtigt, WCH-Klassen zu richten)
- Sollte der Prüfling die WCH bei der A/B Prüfung mit anwählen, zählen die Ergebnisse mit in die erforderlichen Werte zum Bestehen der gesamten A/B Prüfung.
- Wirdender A/B Richter besitzt bereits eine Richterkarte eines entsprechenden Verbandes (NRCHA, ERCHA), dann muss er nicht zusätzlich in dieser Disziplin geprüft werden
- Neuer A/B Richter kann die Prüfung im Rahmen einer späteren Richterprüfung ablegen

Bewertungskriterien:

(1) Praktisches Richten:

Die Ergebnisse des Live-Richtens orientieren sich am Ergebnis eines Prüfungsrichters und am Ergebnis des amtierenden Richters. Alle prüfungsrelevanten Ritte werden vor Ort aufgezeichnet und stehen direkt zur Verfügung. Sie können bei Bedarf genutzt werden, um dem Prüfungskandidaten zu ermöglichen, seine Ergebnisse nachvollziehbar erläutern zu können. Sollte Video-Richten erforderlich sein, orientieren sich die Ergebnisse an den Scores, die bereits im Vorfeld durch zwei Richter gerichtet wurden.

Wenn der Prüfungskandidat in drei Disziplinen die erforderlichen 85% nicht erreicht, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Ein Nichtbestehen von bereits einer einzelnen JUPF- oder YS-Klassen führt automatisch zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

Fachgespräch:

Ein Fachgespräch beinhaltet fünf Fragen zu jeder Disziplin. Pro Frage können 20% erreicht werden. Erreicht der Prüfungskandidat nicht die erforderlichen 85% gilt das Fachgespräch als nicht bestanden.

Sollte in drei Fachgesprächen weniger als 85% erreicht worden sein, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(2) Ethik und Organisation:

Theorie (Ethik des Richtens: Fachgespräch)

Sollte im Fachgespräch zur Ethik des Richtens nicht die erforderlichen 85% erreicht werden, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Praktischer Teil (Organisation)

Zur Organisation zählt:

- Verhalten und Umgang mit dem Team
- Vorbereitung auf das Turnier der Richterprüfung (Zeitplan, Pattern, etc.)
- Formfehler wie Schreib- und Rechenfehler beim Ausfüllen von Scoresheets und Richterkarten
- Pünktlichkeit
- Auftreten und Kleidung

Sollten im Bereich Organisation nicht die erforderlichen 85% erreicht werden, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Prüfungskommission hat das Recht, unangemessenes Verhalten in der finalen Empfehlung zum Nichtbestehen als Grund geltend zu machen.

(4) Nur für Richter anderer Verbände:

Regelbuchtest: Von 100 schriftlichen Fragen müssen 85 richtig beantwortet werden. Erreicht der Prüfungskandidat dies nicht, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden

Rücktritt, Ausschluss und Wiederholung der Richterprüfung

Ist der Prüfungskandidat zur Richterprüfung angetreten, kann er nicht mehr von dieser zurücktreten. Härtefälle entscheidet die Richterkommission.

Ein Prüfungskandidat kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält oder eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Bei Nichtbestehen des Praxisteils können die drei nicht bestanden Disziplinen, sofern das entsprechende Fachgespräch bestanden wurde, bei einer folgenden Richterprüfung nachgeholt werden. Dies ist in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Danach muss die gesamte Prüfung

(Theorie und Praxis) erneut absolviert werden. Sollten innerhalb dieser zwei Jahre neue offizielle Turnierdisziplinen hinzukommen, müssen diese im Praxisteil zusätzlich absolviert werden.

Ein Prüfungskandidat, der die Prüfung insgesamt nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen, also dreimal zu jeder Prüfung antreten. Danach ist keine weitere Zulassung mehr möglich.

Grundsätzliches gilt für die Richteranwälter bei allen Richterprüfungen:

Es wird nach gültigem EWU-Regelbuch gerichtet unter Ausschluss von §163 im praktischen Teil der Prüfung

Zulassung zum Richten von Turnieren

Ergänzung zu § 6.2 der Richterordnung vom 13.11.2021

Zur Qualitätssicherung und zum Verbleib auf der Liste muss der Richter folgende Anforderungen erfüllen und nachweisen (es wird als Jahr grundsätzlich das Kalenderjahr betrachtet, außer es ist eine Ausnahme im Folgenden beschrieben):

(1) Teilnahme **pro Jahr** am EWU-Richterpflichtseminar:

Jeder Richter muss vier Mal innerhalb von fünf Jahren teilnehmen, also jedes Jahr einmal und er darf einmal innerhalb von fünf Jahren fehlen.

Von den vier Teilnahmen innerhalb der fünf Jahre darf er einmal (statt am EWU-Richterpflichtseminar) an einem der folgenden Seminare stattdessen teilnehmen:

- ein Richterseminar eines anderen Westernreitverbands
- ein EWU JUPF Seminar
- ein EWU WCH Seminar

Dieser Ersatz muss in dem jeweiligen Kalenderjahr stattgefunden haben, in dem man an dem EWU-Richterpflichtseminar nicht teilnehmen kann.

Krankschreibungen gelten als Nachweis und fordern keine Alternativen zur Erfüllung. Über Ausnahmen entscheidet die Richterkommission.

(2) Einen jährlichen Regelbuchttest absolvieren. Dieser beinhaltet 50 Fragen. Das Regelbuch darf verwendet werden. Zum Bestehen müssen 80% erreicht werden. Der Test muss so oft wiederholt werden, bis die 80% erreicht sind. Wiederholt und besteht er diesen nicht nach einem vorgegebenen Zeitraum der Richterkommission, gilt er als nicht bestanden bzw. nicht absolviert.

Hinweis: der vorgeschriebene Zeitraum sollte großzügig gewählt sein, muss aber vor dem Beginn der Turniersaison liegen.

(3) Alle zwei Jahre an einer zusätzlichen Fortbildung teilnehmen: Dazu zählen:

- Richterworkshops oder/und Richterseminare, welche von der EWU-Bund oder der Richterkommission angeboten/organisiert werden
- Symposien
- EWU-Stewardfortbildungen (auch wenn man kein Steward ist)
- Richterseminare eines anderen Verbands (es darf sich nicht in dem betroffenen Jahr um das Gleiche wie unter Absatz (1) handeln.)
- Seminare oder Workshops, die von der Richterkommission nach aktiver Anfrage des betroffenen Richters, anerkannt werden.
- Mind. drei „EWU-Online-Kurz-Seminare“ (Beispiel: Pro „Kurz-Seminar“ wird eine Disziplin gemeinsam in der teilnehmenden Richterschaft gerichtet/besprochen).

In diesem Fall gilt folgende Ausnahme: diese „Online-Kurz-Seminare“ gelten für das Folgejahr, wenn diese nach der Turniersaison im Vorjahr über die Wintermonate jahresüberschneidend stattgefunden haben.

- (4) Ein Richter, der entgegen dieser Ordnung nicht an einer EWU-Richterfortbildung teilgenommen hat, muss vor der kommenden Turniersaison an einer Fortbildung dieser Ordnung teilnehmen, um auf der Richterliste zu verbleiben.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er von der Liste gestrichen. Um wieder auf die Richterliste zu gelangen, muss er vor der Turniersaison - ungeachtet der weiteren Voraussetzungen – im selben Jahr am Richter Grundlagenseminar teilnehmen.

Kommt er diesen Verpflichtungen nach, wird er wieder auf die Richterliste aufgenommen.

- (5) Innerhalb von 5 Jahren mindestens 2 EWU-Turniere oder Turniere kooperativen Verbandes (SWRA) gerichtet haben.
Es kann auch ein Turnier eines anderen Verbandes angerechnet werden (maßgeblich hierfür ist die Einreichung einer zufriedenstellenden Richterbeurteilung und die Bestätigung dieser Ausnahme durch die Richterkommission), Ausnahme für Richter, die bei der Bundesgeschäftsstelle und der Richterkommission bekannt gegeben haben, dass sie ausschließlich noch auf der Richterliste geführt werden, damit sie APO-Prüfungen abnehmen dürfen.
Alternativ zu gerichteten Turnieren kann auch eine Hospitation auf einem vollständigen Turnier seiner Kategorie angerechnet werden.
- (6) Jeder Richter meldet aktiv seine Abweichungen und Ersatznachweise.
- (7) Erfüllt er die Voraussetzung der mindestens gerichteten Turniere nicht, hat aber die verpflichtenden Richterseminare besucht, muss er ein Turnier bei einem Prüfungsrichter

vollständig mitrichten (Testat).

Ist er auch dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird er von der Richterliste gestrichen und muss innerhalb von zwei Jahren erneut erfolgreich an der Richterprüfung teilnehmen, um wieder auf die Richterliste aufgenommen zu werden. So lange darf er das Richteramt nicht ausüben.

- (8) Der Richter hat die Möglichkeit, seine Richterkarte freiwillig für maximal ein Jahr, bei Elternzeit 3 Jahre, ruhen zu lassen. In diesem Fall ist er von den Verpflichtungen dieser Ordnung freigestellt.
- (9) Über Härtefälle entscheidet auf Antrag die Richterkommission.
- (10) Für alle Seminarbesuche gilt vollständige Anwesenheit von Anfang bis Ende.
- (11) C-Richter dürfen auf A/B-Turnieren Prüfungen der LK 5, 4 und 3 richten.
- (12) A/B Richter ohne WCH-Qualifikation dürfen diese Klassen nicht auf Turnieren richten
- (13) Der Besuch von Richterseminaren anderer Verbände (z.B. NRHA, AQHA, NCHA usw.) wird zur Weiterbildung empfohlen und die Teilnahme mit bestandener Prüfung wird in der Bundesgeschäftsstelle unter Zertifikat/Seminare vermerkt.
- (14) Die Berechtigung als Turnierrichter des berufenen Richters endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres und der Richter ist verpflichtet, seine Richterkarte innerhalb von zwei Monaten nach dem Alterseintritt nachweislich bei der Bundesgeschäftsstelle zurückzugeben. Der Richter darf darüber hinaus weitere zwei Jahre als Richter bei APO-Prüfungen tätig sein. Im Jahr der Vollendung seines 77. Lebensjahres endet dann auch diese Berechtigung.

Zusatzqualifikationen

Abnahme Pferdeführerschein Umgang – APO-R-Richter

- (1) mindestens C/D-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme an einer Richterfortbildung zum Thema Westernreitabzeichen
- (3) einmaliges Mitrichten einer Prüfung Pferdeführerschein Umgang

Abnahme Westernreitabzeichen 10-5 – APO-R-Richter

- (1) mindestens C/D-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme an einer Richterfortbildung zum Thema Westernreitabzeichen

Abnahme Westernreitabzeichen 4 und 3 – APO-R-Richter

- (1) mindestens C/D-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme an einer Richterfortbildung zum Thema Westernreitabzeichen
- (3) einmaliges Mitrichten (Hospitation) bei einer Reitabzeichen-Prüfung (mindestens 3 Prüflinge je Abzeichenprüfung)

Abnahme Westernreitabzeichen 2 – APO-T-Richter *

- (1) Prüfungsvorsitz: A/B-Richterprüfung (Richter der aktuellen APO-Richterliste)
- (2) Zweiter Prüfungsrichter: mindestens C/D-Richterprüfung (Richter der aktuellen APO-Richterliste)
- (3) Teilnahme an einer Richterfortbildung zum Thema Westernreitabzeichen
- (4) mindestens zwei abgenommene Abzeichen Prüfungen WRA 3

Abnahme Trainerassistent – APO-R-Richter

- (1) mindestens C/D-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme am Richterseminar zum Thema Trainerprüfung
- (3) einmaliges Hospitieren bei einer Trainerassistentenprüfung (entfällt, wenn der Richter selbst im Besitz des Trainerscheins A oder B ist und bereits Trainerlehrgänge durchgeführt hat)

Abnahme Trainer C und B – APO-T-Richter

- (1) mindestens C/D-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme am Richterseminar zum Thema Trainerprüfung
- (3) einmaliges Hospitieren bei einer Trainerprüfung C und B
- (4) dreimaliges Richten einer Trainerprüfung als 2. Richter (nicht Vorsitzender)

Abnahme Trainer A – APO-T-Richter**

- (1) A/B-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme am Richterseminar zum Thema Trainerprüfung
- (3) einmaliges Hospitieren bei A/B-Trainerprüfung oder bestandene Trainer A-Prüfung
- (4) dreimaliges Richten einer B-Trainerprüfung

Alle EWU-Richter, mit bestandener C/D oder A/B Prüfung, welche oben genannte Zusatzqualifikationen erlangt haben, werden automatisch auf der APO-Richterliste entsprechend Ihrer Qualifikation als R- oder T- Richter geführt.

* APO-T-Richter, die ebenfalls mindestens die C/D-Richterprüfung erfolgreich absolviert haben.

** APO-T-Richter, die ebenfalls die A/B-Richterprüfung erfolgreich absolviert haben.

Alle Termine zu Weiterbildungsseminaren/Pflichtseminaren, die zum Erwerb und Erhalt der

Zusatzqualifikation dienen, werden von der EWU-Richterkommission ausgeschrieben und durch die Bundesgeschäftsstelle veröffentlicht.